

## Vertragsbedingungen cobra Softwaremiete für News&Mail On-Premise (Jahresvertrag)

### § 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte

(1) cobra räumt dem Kunden gegen Entgelt das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht ein, die umseitig bezeichnete Vertragssoftware in der jeweils aktuellen Version zu nutzen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber.

(2) Die 4OfficeAutomation GmbH verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages, die für die umseitig näher bezeichnete Vertragssoftware verwendete Schnittstelle in der cobra-Software zu pflegen und dem Kunden entsprechende Service Packs und Updates zum Download bereitzustellen. Die Pflege und Instandhaltung der Vertragssoftware selbst wird direkt durch den Hersteller (4OA) erbracht.

(3) Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil der Softwaremiete zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist eine bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenlose Bezahlung der Vertragsgebühr.

### § 2 Leistungen außerhalb der Softwaremiete

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung, wenn ihr zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von cobra unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

### § 3 Laufzeit des Vertrages und Beendigung

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und ist – sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist – jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen kündbar. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch eine Partei nicht eingehalten werden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist sowie das Nichtverschulden nicht ausreichend nachgewiesen wurde. Für cobra besteht ferner ein außerordentlicher Kündigungsgrund bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten.

(3) Bei einer Erhöhung der Nutzungsvergütung gemäß cobra Preisliste hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Dies gilt nicht, wenn die Erhöhung der gesamten Nutzungsvergütung durch die Hinzubuchung von weiteren Lizenzen oder weiteren cobra Produkten verursacht wird.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils gültigen cobra Preisliste.

(2) Bei Änderung der Anzahl der zusätzlichen Benutzer innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende geänderte Vergütung ab dem Änderungsdatum fällig.

(3) Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist jeweils im Voraus für das jeweilige Vertragsjahr zu bezahlen. Die Vergütung für das erste Jahr ist bei Eingang der jeweiligen Einzelbestellung zu bezahlen. Der Betrag wird von cobra per Bankeinzug vom Konto des Kunden abgebucht.

(4) Die angegebenen Preise sind Nettopreise.

(5) Während eines Zahlungsverzugs durch den Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist cobra berechtigt, den Zugang zum „News & Mail Service“ zu sperren. Rücklastschriftkosten für nicht eingelöste Bankeinzüge trägt der Kunde.

### § 5 Onlineprüfung der Lizenzgültigkeit

Die Software kann nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden, sie überprüft automatisch regelmäßig die Gültigkeit der Lizenz durch Onlineverbindung mit einem Server der 4OfficeAutomation GmbH. Wenn zum Überprüfungszeitpunkt keine Onlineverbindung hergestellt werden kann, wird Ihnen eine Übergangsfrist gewährt, binnen derer die Onlineüberprüfung nachgeholt werden kann. Andernfalls kann die Software nach Ablauf dieser Frist solange nicht genutzt werden, bis eine erneute Onlineüberprüfung der Lizenz erfolgt. Im Rahmen der automatischen Onlineüberprüfung der Software-Lizenz erfolgt ausschließlich eine Prüfung des Lizenzschlüssels (Benutzerkennung, Produkt-ID und Aktivierungszeitpunkt), hierbei werden keine Kundendaten an die cobra übermittelt.

### § 6 Gewährleistung und Haftung

(1) cobra übernimmt die Gewährleistung und Haftung bezüglich der Schnittstelle in der cobra-Software.

(2) cobra verpflichtet sich, vom Kunden gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen.

(3) cobra ist berechtigt, die Fehlersuche und Fehlerbeseitigung von lizenzierten Drittsoftware direkt durch deren Hersteller erbringen zu lassen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Mitwirkung des Kunden in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang.

(4) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Kunden, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Softwaremiete.

(5) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet cobra nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet cobra (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haftet cobra auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung cobras für anfängliche Mängel der Software wird ausgeschlossen.

### § 7 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht ohne Zustimmung cobras übertragbar.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist der Geschäftssitz von cobra. Im Übrigen gelten die AGB der cobra ([www.cobra.de/rechtliches/](http://www.cobra.de/rechtliches/)).

cobra GmbH  
Line-Eid-Straße 1  
78467 Konstanz

Stand: Januar 2026